



## Appenzell Ausserrhoden

**2000.416**

### **Besoldungsverordnung; Teilrevision (Vergünstigung öV-Abonnemente); Auswertung der Vernehmlassung**

#### **A. Teilnehmende**

##### **– Gemeinden**

- Gais
- Grub
- Hundwil
- Rehetobel
- Reute
- Schönengrund
- Teufen
- Urnäsch
- Wald
- Waldstatt
- Gemeindepräsidienkonferenz AR

##### **– Parteien**

- Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden
- SP Appenzell Ausserrhoden
- SVP Appenzell Ausserrhoden
- FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden

##### **– Anstalten**

- AR Informatik AG
- Pensionskasse AR
- Sozialversicherungen AR



## Appenzell Ausserrhoden

- **Angestelltenvertretungen**
  - Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden
  - Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen
  - SBK Sektion St. Gallen, Thurgau, Appenzell
  - Verbändekonferenz AR
  
- **Verbände / Organisationen**
  - Travail.Suisse Ostschweiz

### B. Verzicht auf eine Stellungnahme

- **Kantonale Behörden**
  - Datenschutz-Kontrollorgan AR
  - Finanzkontrolle
  - Kantonsgericht
  - Obergericht
  
- **Gemeinden**
  - Bühler
  - Heiden
  - Herisau
  - Lutzenberg
  - Schwellbrunn
  - Speicher
  - Stein
  - Trogen
  - Walzenhausen
  - Wolfhalden
  - Gemeindeschreiberkonferenz AR



## Appenzell Ausserrhoden

- **Parteien**
  - Die Junge Mitte Appenzell Ausserrhoden
  - Die Mitte Appenzell Ausserrhoden
  - EDU Appenzellerland
  - EVP Appenzell Ausserrhoden
  - GLP Appenzellerland
  - JSVP AR
  - Jungfreisinnige Ausserrhoden
  - Junge Grüne Appenzellerland
  - JUSO Appenzellerland
  
- **Anstalten**
  - Assekuranz AR
  - Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden
  
- **Angestelltenvertretungen**
  - LAR, Lehrerverein Appenzell A. Rh.
  - Polizeiverband
  - Staatspersonalverband Appenzell Ausserrhoden
  - VPOD Ostschweiz
  
- **Verbände / Organisationen**
  - Bauernverband AR
  - Frauenzentrale Appenzellerland
  - Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
  - Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell
  - Industrieverein Appenzell Ausserrhoden



## Appenzell Ausserrhoden

- **Kirchen**
  - Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell
  - Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden

**C. Stellungnahmen im Einzelnen**

1. Allgemeine Bemerkungen	
Stellungnahmen	Stellungnahme des Regierungsrates
<p><b>Gemeinde Gais</b> Der Gemeinderat Gais nimmt die vorliegenden Unterlagen zur Kenntnis und es werden hierzu keine Einwände angebracht.</p> <p><b>Gemeinde Grub</b> Der Gemeinderat Grub unterstützt die Bestrebungen des Kantons, sich als fortschrittlichen Arbeitgeber zu positionieren und den öffentlichen Verkehr zu fördern. Der Handlungsbedarf, sich im Arbeitsmarkt im Kontext zu den umliegenden Kantonen positiv zu positionieren, ist gegeben.</p> <p><b>Gemeinde Hundwil</b> Grundsätzlich hält der Gemeinderat Hundwil fest, dass die Kantonsangestellten bereits heute bessergestellt sind als die meisten Gemeindeangestellten innerhalb des Kantons (Lohn, Ferien, Feiertage etc.). Auch findet er die jährlichen Zusatzausgaben im Umfang von Fr. 270'000.- (in der Tendenz steigend) zu Lasten der Steuerzahler*innen zu hoch, da sich bereits heute der Kanton AR steuertechnisch im Schweizer Vergleich im hinteren Teil der Rangliste befindet. Wird das Angebot von den Angestellten geschätzt oder wird es bald als selbstverständlich erachtet? Sofern die Kantonale Verwaltung AR an einem solchen Angebot festhalten möchte, rät der Gemeinderat, nur eine der drei erwähnten Optionen anzubieten. Es ist kaum nützlich, ein OSTWIND-Firmenabonnement und ein Halbtax pro Person anzubieten. Entweder benötigen die Arbeitnehmenden für ihre Anreise ein Halbtax oder ein OSTWIND-Firmenabonnement, nicht aber beides. In den meisten Fällen dient das Halbtax so oder so dem privaten Zweck und die Mehrheit der Arbeitnehmenden besitzt bereits ein solches.</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Kenntnisnahme</p> <p>3) Bei den geschätzten Kosten von Fr. 270'000.– handelt es sich nicht durchgehend um Zusatzausgaben. Den Mitarbeitenden werden bereits heute Halbtax-Abonnemente finanziert, soweit sie häufig Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen. Ebenso dürften die Abo-Vergünstigungen zu Einsparungen bei den Spesenentschädigungen führen, da die vergünstigten Abonnemente für Dienstfahrten mit dem öffentlichen Verkehr eingesetzt werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Zusatzausgaben deutlich unter Fr. 270'000.– liegen werden.</p>



## Appenzell Ausserrhoden

Es ist mit Gesamtkosten von CHF 270'000.00 pro Jahr mit steigender Tendenz zu rechnen, was für den finanziell nicht auf Rosen gebetteten Kanton AR sehr viel Geld ist. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, wenn überhaupt, nur eine der genannten Optionen mit reduzierter Kostenbeteiligung anzubieten. Auch stellt sich die Frage, ob sich dieser Mehraufwand tatsächlich nicht auf die personellen Ressourcen auswirken wird. Anstatt neue Arbeitskräfte mit ÖV-Angeboten zu gewinnen, wären andere Möglichkeiten kostengünstiger und zielführender: Homeoffice, flexible Arbeitszeiten, gute Arbeitsbedingungen, angenehmes Arbeitsklima. In der öffentlichen Verwaltung haben die Angestellten zudem sehr gute Arbeitsbedingungen und einen hohen Kündigungsschutz. Diese Merkmale sind ebenfalls wertzuschätzen und nicht mit der Privatwirtschaft vergleichbar.

### Gemeinde Rehetobel

Ausbleibender ökologischer Effekt: Im erläuternden Bericht gibt es keine Zahlen, ob und wie viele kantonale Angestellte auf die Benutzung des Privatautos infolge Anpassung des Besoldungsreglements verzichten würden. Somit ist fraglich, ob es in der Gesamtbetrachtung zu einer «Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität», wie von der Regierung ausgeführt, überhaupt kommt. Vielmehr ist anzunehmen, dass Personen mit einer günstigen ÖV-Anbindung zur kantonalen Arbeitsstelle bereits den ÖV benützen und so von einer Lohnerhöhung profitieren würden. Personen, die bspw. im Vorderland wohnen und in Herisau arbeiten, würden wahrscheinlich weiter auf die Nutzung des Privatautos setzen, da die Zeiteinsparungen massiv sind. So benötigt man mit dem ÖV von Rehetobel Dorf nach Herisau Obstmarkt gem. SBB-App 58 Minuten und muss 2x umsteigen. Mit dem Auto dauert die Fahrt 37 Minuten, was pro Tag einer Zeiteinsparung von mehr als 40 Minuten entspricht.

Kompetitiver Arbeitgeber: Es wird ausgeführt, dass sich der Kanton AR mit der Anpassung des Besoldungsreglements als attraktiver Arbeitgeber positionieren kann. Im Bericht wird jedoch nicht erwähnt, inwiefern

Von den Ostschweizer Kantonen ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden einer der weniger, welcher zugunsten seiner Mitarbeitenden keine (dienstfahrtenunabhängigen) Vergünstigungen an Abonnemente zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs leistet. Insbesondere das OSTWIND-Firmenabonnement sowie Beiträge an private Generalabonnemente werden von den meisten anderen Ostschweizer Kantonen bereits seit Jahren gewährt. Im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte konkurriert der Kanton Appenzell Ausserrhoden in erster Linie mit den umliegenden kantonalen Verwaltungen. Entsprechend gilt es, den bestehenden Rückstand bei der Vergünstigung von öV-Abonnementen aufzuholen. Im Bereich flexible Arbeitszeiten und Homeoffice ist Appenzell Ausserrhoden bereits heute gut positioniert. Hier besteht kein Handlungsbedarf.

4) Vgl. Stellungnahme Nr. 3



## Appenzell Ausserrhoden

dieser Fringe Benefit sich positiv auf die Rekrutierung oder das Halten von Personal auswirkt. Es fehlt in den zur Verfügung gestellten Unterlagen der Beleg für dieses Argument.

Anpassung PK: Im Jahr 2022 schickte der Kanton das «Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision (PKG Rev 24)» in die Vernehmlassung. Kernanliegen der Teilrevision ist, dass die PK-Beiträge Arbeitgeber / Arbeitnehmer von aktuell 50/50 neu auf 60/40 angepasst würden. Bevor die Teilrevision im Parlament behandelt wurde, welche allein für den Kanton Mehrkosten von rund CHF 1.9 Mio. verursacht, schlägt die Regierung einen weiteren Lohnausbau der kantonalen Angestellten vor.

Staatsdefizit: Am 27.10.2023 präsentierte die Regierung das Budget für das Jahr 2024, welches ein Defizit von CHF 10 Mio. vorsieht. Im Interview mit TVO sagte Regierungsrat Reutegger damals: «Man müsse sich Gedanken machen, wie man den Staatshaushalt entlasten könne.» Dass nun 3 Monate später die Regierung eine Teilrevision der Besoldungsverordnung in die Vernehmlassung schickt, welche Mehrausgaben von CHF 270'000 pro Jahr generiert, ist nicht nachvollziehbar und widerspricht den eigenen Aussagen.

### Gemeinde Reute

Der Gemeinderat Reute hat beschlossen, auf eine eigene Vernehmlassung zu verzichten. Er schliesst sich jedoch vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidenten vom 5. März 2024 an.

### Gemeinde Schönengrund

Eine Gegenüberstellung der konkreten Zahlen, um die Auswirkungen des Entscheids besser abschätzen zu können, wäre wünschenswert gewesen. Ob eine Vergünstigung effektiv einen Anreiz zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel bringt, ist fraglich. Insbesondere für Mitarbeitende, welche eine rege Reisetätigkeit im Kanton haben, hätten eventuell mehr Nutzen aus einem attraktiven CarSharing-Angebot (Mobility).

Nichtsdestotrotz vertritt der Gemeinderat Schönengrund die Meinung, dass, wenn es angenommen wird, auch eine restriktive Handhabung und Umsetzung nach Art. 14a der Spesenentschädigung gewährleistet sein sollte.

### 5) Kenntnisnahme

6) Mit den Abonnementsvergünstigungen soll sowohl das dienstliche als auch das ausserdienstliche Mobilitätsverhalten positiv beeinflusst und erreicht werden, dass die Mitarbeitenden vermehrt die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen. Für Dienstreisen innerhalb des Kantonsgebiets ist die Nutzung des öffentlichen Verkehrs allerdings nicht immer möglich bzw. aufgrund des teilweise deutlich längeren Zeitaufwands nicht immer sinnvoll. Aus diesem Grund verfügt der Kanton bereits heute über ein attraktives Carsharing-Angebot, welches die Mitarbeitenden für Dienstfahrten nutzen können, soweit dies im Einzelfall sinnvoll ist. Die Abonnementvergünstigungen stellen



### **Gemeinde Teufen**

Der Gemeinderat Teufen hat bereits im November 2022 für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zusammen mit Vertretern der Gemeindeverwaltung ein innovatives Mobilitätskonzept verabschiedet. Dieses zielt darauf ab, den Beitrag zum Umweltschutz zu verbessern und die Mitarbeitenden bei der Nutzung nachhaltiger Transportmittel auch finanziell zu unterstützen. Im Rahmen der Einführung des neuen Mobilitätskonzepts der Gemeinde Teufen hat der Gemeinderat im Mai 2023 beschlossen, einen neuen Artikel in das kommunale Personalreglement aufzunehmen. Die von der Regierung vorgesehene Teilrevision stimmt somit mit den bereits in der Gemeinde Teufen umgesetzten Massnahmen überein. Die bisherigen Erfahrungen mit den umgesetzten Massnahmen in Teufen zeigen, dass sie bei den Mitarbeitenden positiv aufgenommen werden. Sie erweisen sich nicht nur als ökologisch sinnvoll, sondern sensibilisieren auch die Mitarbeiter für Umweltbelange. Aufgrund dieser Ausführungen begrüsst die Gemeinde Teufen die vorgesehene Anpassung der Besoldungsverordnung.

### **Gemeinde Urnäsch**

Grundsätzlich unterstützt der Gemeinderat Urnäsch die Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs mittels Vergünstigung. In Anbetracht des angespannten Finanzhaushaltes wird die vorgeschlagene Höhe der Vergünstigung jedoch abgelehnt resp. es wird folgende maximale Beteiligung gefordert: Das Rabattmodell ist auf das Minimum von 10 % zu beschränken; die Finanzierung des Halbtax sowie die Vergünstigung auf Generalabonnements ist weiterhin an Dienstfahrten zu koppeln resp. zu beschränken.

Auch wenn eine umweltfreundlichere Mobilität und damit die vermehrte Nutzung des öffentlichen Verkehrs begrüsst wird, geht der Vorschlag in der vorliegenden Vorlage in Anbetracht, dass zu deren Finanzierung Steuergelder verwendet werden, für den Gemeinderat zu weit! Dem Fachkräftemangel sowie der Wettbewerbsfähigkeit sollte durch den Kanton nicht mit aus Steuergeldern finanzierten unverhältnismässigen Geschenken entgegengewirkt werden. Vielmehr ist der Kanton gefordert eine arbeitnehmerfreundlichere Kultur einzuführen, um wettbewerbsfähig zu bleiben, mit beispielsweise zukunftsgerichteten Arbeitsmodellen. In Anbetracht, dass auch ein weniger grosszügiges, minimales Rabattmodell von 10 % bereits attraktiv ist für Angestellte und eine Verschiebung des mobilen zugunsten den öffentlichen Verkehrs bewirken kann (auch

eine Ergänzung zu diesem bereits bestehenden Angebot dar (vgl. im Übrigen Stellungnahme Nr. 23).

### 7) Kenntnisnahme

8) Von denjenigen Kantonen, welche das OSTWIND-Firmenabonnement bereits eingeführt haben, gewähren fast alle eine Vergünstigung um 30 Prozent. Ein Kanton gewährt gar eine Vergünstigung um 35 Prozent. Unterschritten wird das Rabattmodell 30 Prozent hingegen von keinem der Kantone. Mit der Wahl des Rabattmodells 10 Prozent würde der Kanton Appenzell Ausserrhoden somit weit hinter den Vergünstigungen der übrigen "OSTWIND-Kantone" liegen. Ebenso könnte mit einer Vergünstigung von lediglich 10 Prozent auch die beabsichtigte Lenkungswirkung nicht erzielt werden. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, das OSTWIND-Firmenabonnement um die vorgeschlagenen 30 Prozent zu ver-



## Appenzell Ausserrhoden

in der Freizeit), wird beantragt, das Rabattmodell auf das Minimum von 10 % zu beschränken. Ergänzend wird beantragt, dass das Halbtax-Abo sowie die Vergünstigungen für das Generalabonnement im bisherigen Rahmen weiterhin an das Vorhandensein "häufiger Dienstfahrten" gekoppelt bleiben muss. Dies würde zu weiteren Einsparungen führen.

### **Gemeinde Wald**

Der Gemeinderat Wald AR unterstützt die Bestrebungen des Kantons, sich als fortschrittlicher Arbeitgeber zu positionieren und den öffentlichen Verkehr zu fördern. Auch der Handlungsbedarf, sich im Arbeitsmarktumfeld den umliegenden Kantonen anzugleichen, wird anerkannt. Vergünstigungen bei den ÖV-Abonnementen sind eine Möglichkeit von Lohnnebenleistungen, die auch von Gemeinden angeboten werden könnten. Faktisch handelt es sich um einen Lohnbestandteil und damit eine „Lohnerhöhung“ in der kantonalen Verwaltung. Es ist davon auszugehen, dass diese zusätzlichen Leistungen des Kantons den Druck auf die Gemeinden bezüglich Besoldung, Zusatzleistungen und Vergünstigungen an die Mitarbeitenden kostensteigernd auswirken werden. Dies zum Erhalt von Personal und der Rekrutierung.

### **Gemeinde Waldstatt**

Der Gemeinderat Waldstatt begrüsst die Förderung des ÖV und stimmt daher dem Vorschlag der Regierung zu.

günstigen. Ebenfalls festzuhalten ist an der dienstfahrtenunabhängigen Kostenbeteiligung für das Generalabonnement. Diese stellt sicher, dass Mitarbeitende, welche aus persönlichen Gründen über ein Generalabonnement verfügen und entsprechend keinen Bedarf an einem OSTWIND-Firmenabonnement und einem Halbtax-Abonnement haben, nicht schlechter gestellt werden. Der öffentliche Verkehr wird damit inklusiv, d.h. unabhängig von der persönlichen Abonnementwahl der Mitarbeitenden, gefördert. Festgehalten wird auch an der dienstfahrtenunabhängigen Finanzierung des Halbtax-Abonnements (vgl. hierzu Stellungnahme Nr. 35).

9) Kenntnisnahme

10) Kenntnisnahme



## Appenzell Ausserrhoden

### **Gemeindepräsidienkonferenz AR**

Die Gemeindepräsidienkonferenz unterstützt die Bestrebungen des Kantons, sich als fortschrittlicher Arbeitgeber zu positionieren und den öffentlichen Verkehr zu fördern. Auch der Handlungsbedarf, sich im Arbeitsmarktumfeld den umliegenden Kantonen anzugleichen, wird anerkannt. Vergünstigungen bei den öV-Abonnements sind eine Möglichkeit von Lohnnebenleistungen, die auch in Gemeinden bereits angeboten wird bzw. angeboten werden kann. Faktisch handelt es sich um einen Lohnbestandteil und damit eine „Lohnerhöhung“ in der kantonalen Verwaltung. Die Gemeindepräsidienkonferenz begrüsst eine transparente und klare Regelung (Ersatz berufsbedingter Auslagen und Lohnnebenkosten), die sich mit einem geringen Verwaltungsaufwand umsetzen lässt.

### **Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden**

Die Teilrevision Besoldungsverordnung (Vergünstigung öV-Abonnemente) ist im Sinne vom Regierungsprogramm. Deshalb ist es für die PU AR begrüssenswert, dass der Regierungsrat Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung von Arbeitsplätzen und Anstellungsverhältnissen vorschlägt. Zumal umliegende «konkurrierende» Kantone wie Thurgau oder St. Gallen dies bereits in die Praxis implementiert haben.

### **SP Appenzell Ausserrhoden**

Die SP AR hat in ihrer Vernehmlassungsantwort zum Konzept öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden 2024–2029 bereits gefordert, dass dem Personal der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden das Firmenabo OSTWIND angeboten werden soll (Vorbildfunktion). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf und dem Vorentwurf der Ausführungsbestimmungen wird dieser Forderung nachgekommen. Entsprechend begrüssen wir die vorgeschlagene Ergänzung der Besoldungsverordnung mit dem neuen Art. 14a ausdrücklich. Die vorgeschlagene Neuregelung wird die Konkurrenzfähigkeit der kantonalen Verwaltung als Arbeitgeberin gegenüber den Nachbarkantonen verbessern und soll die Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch die Angestellten verbessern. Zusätzlich werden bestehende Ungleichbehandlungen bei der Spesenvergütung, wie zum Beispiel der Vergütung des Halbtax-Abonnements, vermindert.

11) Kenntnisnahme

12) Kenntnisnahme



## Appenzell Ausserrhoden

### SVP Appenzell Ausserrhoden

Eine Gegenüberstellung der konkreten Zahlen, um die Auswirkungen des Entscheids besser abschätzen zu können, wäre wünschenswert gewesen. Ob eine Vergünstigung effektiv einen Anreiz zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel bringt, ist fraglich. Nichts desto trotz vertritt die SVP AR die Meinung, dass wenn es angenommen wird, auch eine restriktive Handhabung und Umsetzung nach Art. 14a der Spesenentschädigung gewährleistet sein sollte.

### FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden

Die FDP.Die Liberalen ist bezüglich der zusätzlichen Vergünstigungen von Abonnenten zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs skeptisch.

Zum einen steht die FDP für Eigenverantwortung und Kostenwahrheit. Eine zusätzliche ÖV-Subventionierung für einzelne Mitarbeitende zulasten der Allgemeinheit entspricht nicht diesem Grundsatz. Der ÖV ist bereits heute stark subventioniert. Ebenso sollte der Staat private Arbeitgeber nicht übermässig konkurrenzieren. Zum anderen ist Appenzell Ausserrhoden gerade dabei, eine erneute sehr grosszügige PK-Anpassung vorzunehmen. Diese wird den Kanton finanziell stark belasten. Das Lohnniveau und die Arbeitsplatzsicherheit der kantonalen Angestellten dürfen bereits heute als sehr gut bezeichnet werden. Die Lohnsummen sind über die letzten Jahre kontinuierlich und anständig gewachsen. Eine zusätzliche Finanzierung des Transportweges zum Arbeitsplatz würde kaum Auswirkungen auf die Arbeitsplatzattraktivität haben, aber Mehrkosten verursachen. Entscheidend sind ein guter Lohn und Vorsorgeleistungen. Die FDP-Parteileitung ist deshalb mehrheitlich der Meinung, dass so weit wie möglich auf solche speziellen «Goodies» verzichtet werden sollte; weil sonst auch weitere Begehrlichkeiten aufkommen. Gerade auch, weil Nachbarkantone dies anbieten; was eine Dynamik von laufend zunehmenden Mitarbeiterangeboten in den Kantonen in Gang setzt.

In der jetzigen Ausgestaltung ist die effektive Lenkungswirkung unklar. Wie viele Leute steigen durch ein vergünstigtes Abo tatsächlich neu auf den öffentlichen Verkehr um und wo kommt es bloss zu einem Mitnahmeeffekt durch bestehende Abonnierende? In diesem Kontext kann argumentiert werden, dass es sich hierbei bloss um eine (überwiegend) versteckte Lohnerhöhung handelt.

Die FDP-Parteileitung schlägt deshalb eine Lösung vor, die möglichst kostenneutral ist und den Lenkungseffekt besser berücksichtigt. Anstelle einer punktuellen Anpassung im Besoldungsreglement, wäre deshalb eine Gesamtbetrachtung bezüglich Lenkungswirkung sowohl beim Individualverkehr als auch beim öffentli-

13) Vgl. Stellungnahmen Nr. 6 und 23

14) Vgl. Stellungnahmen Nr. 3, 22 und 36



## Appenzell Ausserrhoden

chen Verkehr zielführender. Konkret wäre es sinnvoll abzuklären, ob die Parkplatzgebühren für Staatsangestellte erhöht werden könnten (beziehungsweise zumindest weniger stark vergünstigt). Die zusätzlichen Einnahmen könnten dann zur (moderaten) Vergünstigung der ÖV-Abos eingesetzt werden.

Die FDP AR erachtet es als wichtig, die Besoldungsverordnung unter eine Gesamtbetrachtung zu stellen, welche den Lenkungseffekt besser berücksichtigt (Reduzierte Parkplatzkosten und Vergünstigung von Halbtax-Abos). Ebenso sollte die Vergünstigung möglichst kostenneutral sein.

### AR Informatik AG

Die AR Informatik AG begrüsst die mit der Teilrevision der Besoldungsverordnung vorgesehenen Vergünstigungen für öV-Abonnemente in der vorgeschlagenen Form.

### Pensionskasse AR

Die Pensionskasse AR begrüsst die Teilrevision der BVO und hat keine weiteren Bemerkungen zu dieser Vorlage.

### Sozialversicherungen AR

Die Sozialversicherungen AR begrüssen die vorgesehenen Anpassungen in der BVO und die Detailregelungen in der öVAV und können sich den Argumenten im erläuternden Bericht vollumfänglich anschliessen. Der Fachkräftemangel trifft die SOVAR auf Grund der hohen Anforderungen bei der Durchführung der komplexen Sozialversicherungsprozesse besonders und wir sind darauf angewiesen, dass sich bezüglich Attraktivität der SOVAR als Arbeitsgeberin etwas bewegt. Die vorgesehenen Vergünstigungen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Die SOVAR stehen nicht nur im Wettbewerb mit anderen Sozialversicherungsanstalten in der Region, sondern auch mit privaten Versicherern und branchenverwandten Institutionen. Vermehrt kommt es zu Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung. Es gehen teilweise keine oder nur wenige Bewerbungen ein. Der Kanton St. Gallen hat die Vergünstigungen für Ostwind-Firmenabos bereits auf den 1.1.2020 eingeführt und das Rabattmodell 30 % gewählt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden zieht nun nach fünf Jahren per 1.1.2025 gleichauf. Es ist anzunehmen, dass die umliegenden Kantone ebenfalls Anpassungen aufgrund der veränderten Arbeitsmarktsituation vornehmen werden, weshalb das Rabattmodell 30 % u.E. zu wenig weit geht. In der aktuellen Situation würden wir es begrüssen, wenn den selbständigen Anstalten diesbezüglich die Handlungsfreiheit eingeräumt würde, sich für ein anderes Modell zu entschei-

15) Kenntnisnahme

16) Kenntnisnahme

17) Inwieweit die selbstständigen Anstalten und Betriebe des Kantons an das kantonale Personalrecht gebunden bzw. inwieweit sie zum Erlass eigener personalrechtlicher Bestimmungen befugt sind, bestimmt sich nach den jeweiligen Spezialgesetzen. Für die SOVAR gilt, dass diese integral an das kantonale Personalrecht gebunden sind. Eine Kompetenz zum Erlass eigener Ausführungsbestimmungen besteht – im Unterschied zum Spitalverbund oder zur AR Informatik AG – aktuell nicht. Dementsprechend sind die SOVAR auch an die öVAV gebunden, welche die Ausführungsbestimmungen zu Art. 14a BVO enthält. Damit die SOVAR zum Erlass abweichender Ausführungsbestimmungen befugt wären, müsste das anwendbare Spezialgesetz angepasst werden.



## Appenzell Ausserrhoden

den als der Kanton. Dies auch vor dem Hintergrund, dass SOVAR nur teilweise, d.h. bei den übertragenen Aufgaben im Rahmen von Leistungsvereinbarungen durch den Kanton finanziert wird.

### **Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden**

Der Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden begrüsst die Initiative des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel für die berufsbedingten Aufwendungen dafür zu fördern und angemessen zu entschädigen. Ein besonderes Augenmerk verdienen nach Dafürhalten des Gewerkschaftsbundes Lösungen von Angestellten, welche ausserhalb von Ostwind liegen, allen voran, Angestellte welche ein GA besitzen. Ziel einer solche Initiative muss unseres Erachtens sein, den ÖV, in diesem Fall und wie es der Regierungsrat angedacht hat möglichst inklusiv zu fördern. Es sollte vermieden werden, dass Angestellt aufgrund ihrer persönlichen Lösungen vom Angebot des Regierungsrates ausgeschlossen werden. Angestellte, nicht nur des Kantons, nutzen die Angebote des öffentlichen Verkehrs natürlich nur, wenn ihnen das Angebot auch praktisch erscheint und ihnen im Alltag nützlich ist. Deshalb begrüsst der Gewerkschaftsbund die Bestrebungen des Regierungsrates das Angebot im öffentlichen Verkehr kontinuierlich zu ergänzen und auszubauen.

### **Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen**

Die KMK begrüsst die angedachte Vergünstigung der ÖV-Abonnemente sehr und sieht dies als klare Steigerung der Attraktivität unseres Kantons als Arbeitgeber. Aufgrund der peripheren Lage der Kantonsschule Trogen wird es für je länger je schwieriger, gut qualifizierte Lehrpersonen aus den Universitätsstädten ins Appenzellerland zur rekrutieren. Diese pendeln häufig aus dem Kanton St. Gallen zu uns an die Schule. Eine Vergünstigung des OSTWIND-Abonnements wäre somit für viele Angestellten der Kantonsschule eine klare Verbesserung. Somit werden die vorgeschlagenen Veränderungen sehr begrüsst und die angedachten Veränderungen unterstützt.

### **SBK Sektion SG TG AR AI**

Die Förderung des öffentlichen Verkehrs und damit eingehend griffige Massnahmen für den Umweltschutz begrüssen wir voll und ganz. Der Berufsverband setzt sich in seinen Grundsätzen für Gesundheit und Umwelt ein. Diese Prämissen im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes für eine gute Gesundheit der Bevölkerung und vor allem der Angestellten sehr zu befürworten.

18) Kenntnisnahme

19) Kenntnisnahme

20) Kenntnisnahme



## Appenzell Ausserrhoden

### Verbändekonferenz AR

Die Verbändekonferenz AR ist zufrieden mit der neuen ÖV- Regelung des Kantons Appenzell. Sie ist sicher, dass dies zur Arbeitsplatz Attraktivität des Kantons beitragen wird.

### Travail.Suisse Ostschweiz

Travail.Suisse Ostschweiz begrüsst die Teilrevision, die sich auf eine Stärkung des Umweltschutzes ausrichtet und im Sinne der Arbeitnehmenden der kantonalen Verwaltung erstellt wurde. Es wird sehr befürwortet, dass alle Arbeitnehmende mit einem Generalabonnement ebenfalls davon profitieren können.

Travail.Suisse Ostschweiz regt an, dass aufgrund der finanziellen Beteiligung die Parkplätze für den motorisierten Individualverkehr angepasst bzw. die Mieten entsprechend angehoben werden könnten. Gleichzeitig würde man mit dieser Massnahme ein Teil der Kosten übernehmen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hätte zudem in der neuen Verfassung (Art. 42) einen weiteren Umsetzungsschritt gemacht.

21) Kenntnisnahme

22) Bei einer Anhebung der Parkgebühren wäre davon auszugehen, dass Mitarbeitende sich vermehrt nach alternativen Parkmöglichkeiten umsehen würden. Die gewünschte Wirkung würde somit nicht erreicht. Im Übrigen verlangt die Verordnung über das Parkieren auf Staatsrealen (bGS 731.113) die Erhebung kostendeckender Parkgebühren. Dieses Erfordernis wird erfüllt. Die verrechneten Ansätze decken die Kosten für die Parkierung und die Parkplatzverwaltung.

<b>2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln</b>		
<b>Vernehmlassungsentwurf BVO</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrates</b>
<p><b>Art. 14a – Vergünstigte Abonnemente im öffentlichen Verkehr</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton fördert die Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch vergünstigte Abonnemente für seine Angestellten.</p> <p><sup>2</sup> Angestellte, die über vom Arbeitgeber vergünstigte Abonnemente verfügen, sind verpflichtet, diese für Dienstfahrten einzusetzen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>	<p><b>Gemeinde Schönengrund</b></p> <p>Der Gemeinderat ist der Meinung, dass der Artikel expliziter formuliert werden muss, so dass keine Kumulierung stattfinden kann (wenn Abonnement, dann keine km-Verrechnung).</p>	<p>23) Es scheint nicht sinnvoll, die dienstliche Nutzung des Privatfahrzeugs für Mitarbeitende, welche ein vom Arbeitgeber vergünstigtes öV-Abonnement bezogen haben, ganz auszuschliessen. Die Nutzung eines Privatfahrzeuges anstelle öffentlicher Verkehrsmittel kann unter Umständen angezeigt sein. Dies beispielsweise dann, wenn durch die Nutzung des Privatfahrzeugs eine erhebliche Zeitersparnis erzielt wird. Bei Dienstfahrten innerhalb des Kantonsgebiets ist dies häufig der Fall. Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 14a BVO ist entsprechend abzulehnen. Der Regierungsrat stimmt dem Anliegen aber dahingehend zu, dass die heute teilweise grosszügig gehandhabte Praxis zur Bewilligung (und Vergütung) von Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug im Zuge der Einführung der Vergünstigungen von öV-Abonnements überprüft werden muss. Dies gilt insbesondere für ausserkantonale Dienstfahrten, für welche die Benützung des Privatfahrzeugs in aller Regel nicht angezeigt ist.</p>

	<b>SVP Appenzell Ausserrhoden</b> Der Gemeinderat ist der Meinung, dass der Artikel expliziter formuliert werden muss, so dass keine Kumulierung stattfinden kann (wenn Abonnement, dann keine km-Verrechnung).	24) Vgl. Stellungnahme Nr. 23
Vorentwurf öVAV	Stellungnahmen	Stellungnahme des Regierungsrates
<b>Art. 1 – Geltungsbereich</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für Angestellte der kantonalen Verwaltung einschliesslich der unselbstständigen Anstalten und Betriebe sowie der Gerichte. <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt eine Unterstellung selbständiger Anstalten und Betriebe des Kantons durch besondere Bestimmung.	<b>SP Appenzell Ausserrhoden</b> Der Regierungsrat wird angehalten, bei den selbständigen Anstalten darauf hinzuwirken, dass diese ebenfalls eine vergleichbare Lösung für ihr Personal bieten respektive die gesetzlichen Grundlagen für die selbständigen Anstalten entsprechend anpassen.  <b>SBK Sektion SG TG AR AI</b> Wie bereits im Mitbericht festgehalten, bedauern wir sehr, dass die geplanten Neuregelungen für den grössten Arbeitgeber im Gesundheitswesen nicht gelten. Just die Mitarbeitenden im Gesundheitswesen sind in den Themen der Gesunderhaltung des Menschen besonders sensibilisiert. Es ist wünschenswert, dass die Verantwortlichen des Spitalverbundes zusammen mit den Arbeitnehmer:innenvertretungen die spitalinternen Regelungen anpassen.	25) Ein Grossteil der selbstständigen Anstalten und Betriebe ist aufgrund der Regelung im jeweiligen Spezialgesetz an die Bestimmungen der öVAV gebunden (vgl. Stellungnahme Nr. 17). Nicht zwingend an die Bestimmungen der öVAV gebunden sind der Spitalverbund sowie die AR Informatik AG. Diese können selber entscheiden, ob sie für ihr Personal die gleichen bzw. ähnliche Vergünstigungen einführen wollen oder nicht. Der Regierungsrat kann hierauf keinen direkten Einfluss nehmen.  26) Vgl. Stellungnahme Nr. 25

	<p><b>Verbändekonferenz AR</b></p> <p>Die Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen und des BBZ Herisau sind nicht explizit aufgeführt. Wir gehen davon aus, dass sie somit in der Verwaltung miteingeschlossen sind.</p>	<p>27) Bei der Kantonsschule Trogen und dem Berufsbildungszentrum Herisau handelt es sich um zwei unselbstständige Anstalten des Kantons. Sie gehören somit im weiteren Sinne zur kantonalen Verwaltung. Entsprechend gelten die Regelungen auch für deren Mitarbeitenden.</p>
<p><b>Art. 2 – OSTWIND-Firmenabonnemente</b></p> <p><sup>1</sup> Angestellte können ein vergünstigtes OSTWIND-Firmenabonnement 2. Klasse beziehen, sofern:</p> <p>a) sie sich in ungekündigter Stellung in einem unbefristeten oder auf mindestens sechs Monate befristeten Arbeitsverhältnis befinden;</p> <p>b) ihr Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent beträgt;</p> <p>c) das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Gültigkeitstag des Abonnements voraussichtlich noch mindestens drei Monate dauert.</p> <p><sup>2</sup> Die vom Arbeitgeber getragene Vergünstigung beträgt 30 Prozent.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement Finanzen schliesst die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Tarifverbund OSTWIND ab.</p>	<p><b>Gemeinde Hundwil</b></p> <p>Das OSTWIND-Firmenabonnement ist für Arbeitskräfte gedacht, die mit dem ÖV anreisen. Ob dieses Angebot dazu führt, dass mehr Arbeitnehmende mit dem ÖV anreisen, kann nicht beurteilt werden. Da in der Ostschweiz die Verbindungen je nach Wohnort schlecht bis sehr gut sind, gibt es auch Arbeitnehmende, die auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind. Auch der Gemeinderat erachtet eine Kostenbeteiligung von 30 % als zu hoch. Er empfiehlt eine Kostenbeteiligung von maximal 20 %.</p> <p><b>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden</b></p> <p>Art. 2 Abs. 1 soll mit Ausführungsbestimmungen zur Regelung in der Probezeit ergänzt werden.</p> <p>Fallbeispiel: Eine rekrutierte Person beginnt am 1. Januar eine Stelle beim Kanton (ist also in einem Arbeitsverhältnis, welches voraussichtlich noch mindestens drei Monate dauert (c). Nun erhält die rekrutierte Person am 1. Januar gleichsam auch das OSTWIND Firmenabo, respektive die 30 % Ermässigung. In der zweiten Woche des Arbeitsverhältnisses entscheiden sich der Arbeitgeber und die rekrutierte Person in ge-</p>	<p>28) Vgl. Stellungnahme Nr. 8</p> <p>29) Die Dauer der Probezeit ist nicht immer einheitlich. In der Regel beträgt sie drei Monate. In begründeten Fällen kann sie aber auch kürzer sein, ganz wegbedungen oder bis zu sechs Monaten verlängert werden. Bei gewissen Arbeitsverhinderungen findet ausserdem eine automatische Verlängerung der Probezeit um die Anzahl Abwesenheitstage statt (vgl. Art. 16 PG). Mit der vorgeschlagenen Regelung, wonach bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Probezeit die gewährten Vergünstigungen anteilmässig zurückgefordert werden können, wür-</p>

	<p>genseitigem Einvernehmen, künftig wieder getrennte Wege zu gehen und lösen das Arbeitsverhältnis binnen fünf bis zehn Arbeitstagen wieder auf. Besagte Person im Fallbeispiel soll unseres Erachtens nicht von einer Vergünstigung von 30 % des Jahrespreises profitieren können. Es wird deshalb vorgeschlagen, Abs. 1 mit einem Buchstaben d zu ergänzen, welcher festhält, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Probezeit anteilig die Vergünstigungen wieder zurückgefordert werden können.</p> <p><b>SP Appenzell Ausserrhoden</b> Im Gegensatz zum Kanton St. Gallen beschränkt Appenzell Ausserrhoden die Unterstützung auf das Firmenabo 2. Klasse als Bemessungsbasis. Dafür haben auch Angestellte mit einem Beschäftigungsgrad ab 20 % Anrecht auf die Vergünstigung. Zudem haben neu alle Angestellten Anrecht auf ein Halbtax-Abonnement. Die SP AR erachtet deshalb die vorgeschlagene Lösung als guten Kompromiss zugunsten aller Angestellten, insbesondere auch der Angestellten, die auf Vergünstigungen für die Nutzung des öV besonders angewiesen sind. Die vom Arbeitgeber getragene Vergünstigung von 30 % erachten wir als Minimum um die in der Vorlage</p>	<p>den somit Mitarbeitende mit längerer Probezeit gegenüber Mitarbeitenden mit kürzerer Probezeit in ungerechtfertigterweise benachteiligt. Die vorgeschlagene Regelung lässt ausserdem ausser Acht, dass auch nach Ablauf der Probezeit eine kurzfristige Auflösung des Arbeitsverhältnisses möglich ist, namentlich bei einer Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen oder einer fristlosen Kündigung. Insgesamt handelt es sich sowohl bei den Auflösungen in der Probezeit als auch bei den kurzfristigen Auflösungen im fortgesetzten Arbeitsverhältnisse um Einzelfälle, welche aus Sicht des Regierungsrates nicht zwingend einer Sonderregelung bedürfen. Dem Anliegen, wonach nur Mitarbeitende von den Abo-Vergünstigungen profitieren sollen, welche noch für eine gewisse Zeit im Dienste des Kantons verbleiben, wird mit Art. 2 Abs. 2 lit. c öVAV ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>30) Kenntnisnahme</p>
--	--	--

	<p>genannten Ziele zu erreichen.</p> <p><b>Verbändekonferenz AR</b> Die grundsätzliche Kostenbeteiligung an einem Ostwind-Firmenabo entspricht dem Ostschweizerischen Standard. Dass der Mindestbeschäftigungsgrad bei 20 % angesetzt wurde, wird sehr begrüsst.</p> <p><b>Travail.Suisse Ostschweiz</b> Aus der Teilrevision geht nicht klar hervor, ob das Firmenabonnement zonenabhängig ist. Sollte es zonenabhängig sein, müsste die Rabattierung entsprechend der gekauften Zonen angepasst werden.</p>	<p>31) Kenntnisnahme</p> <p>32) Die Kosten für die Mitarbeitenden sind zonenabhängig. Sie bezahlen für das OSTWIND-Firmenabonnement die Anzahl Zonen zwischen ihrem Wohn- und Arbeitsort, abzüglich des durch den Arbeitgeber gewährten Prozent-Rabattes. Für den Arbeitgeber sind die Kosten hingegen zonenunabhängig. Er bezahlt für jedes bezogene Abonnement denselben Betrag. Die Höhe dieses Betrages ist abhängig vom gewählten Rabatt-Modell.</p>
<p><b>Art. 3 – SBB-Generalabonnemente</b></p> <p><sup>1</sup> Angestellte, welche die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 1 erfüllen und anstelle eines OSTWIND-Firmenabonnements ein privates SBB-Generalabonnement beziehen, haben Anspruch auf eine Kostenbeteiligung des Arbeitgebers.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Kostenbeteiligung entspricht dem Beitrag, den der Arbeitgeber an ein OSTWIND-Firmenabonnement leistet, zuzüglich der Kosten für die Verlängerung eines Halbtax-</p>	<p><b>Gemeinde Hundwil</b> Für Personen mit GA, die mit dem ÖV den Arbeitsweg betätigen, soll der Betrag auf die von der Kantonalen Verwaltung AR vorgeschlagene Option angerechnet werden (OSTWIND-Firmenabonnement CHF 370.00 / Anteil Halbtax z.B. CHF 90.00).</p> <p><b>Verbändekonferenz AR</b> Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Mitarbeitende, welche mit ihrem GA Dienstreisen ausserhalb des Ostwind-Verbundgebietes absolvieren, erst nach 15 Dienst-</p>	<p>33) Vgl. Stellungnahmen Nr. 8 und 35</p> <p>34) Der Regierungsrat geht im Grundsatz davon aus, dass der Grundbeitrag von Fr. 620.– bei einem Grossteil der Mitarbeitenden den dienstlichen Gebrauch des Gene-</p>

<p>Abonnements.</p> <p><sup>3</sup> Angestellte, welche mit ihrem SBB-Generalabonnement jährlich mehr als 15 Dienstreisen ausserhalb des OSTWIND-Verbundgebiets absolvieren, können eine Zusatzpauschale in der Höhe von Fr. 400.- beantragen.</p> <p><sup>4</sup> Die Kostenbeteiligung sowie eine allfällige Zusatzpauschale wird einmal pro Jahr ausgerichtet. Sie ist unter Beilage der erforderlichen Belege auf dem Spesenweg geltend zu machen.</p>	<p>reisen eine entsprechende Zusatzpauschale einfordern können. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Betrag auf Fr. 400.- limitiert sein soll. Fairer und besser nachzuvollziehen, wäre eine ähnliche Regelung wie sie in St. Gallen angewendet wird. In Anlehnung an die St. Galler Regelung wäre folgende Änderung von Art. 3 Abs. 3: GA-Besitzer/-innen können für Dienstreisen ausserhalb des Ostwind-Verbundgebietes ein Halbtax-Billet der gefahrenen Klasse, maximal bis zu den halben Kosten des erworbenen General-Abonnements via Spesen einfordern: GA 1. Klasse bis maximal Fr. 3'260.-; GA 2. Klasse bis maximal Fr. 1'997.50; GA Partner 1. Klasse bis maximal Fr. 2'225.-; GA Partner 2. Klasse bis maximal Fr. 1'430.-.</p>	<p>ralabonnements vollumfänglich deckt. Erst wenn die Mitarbeitenden ihr Abonnement häufig für längere Dienstreisen – sprich für Dienstreisen ausserhalb des OSTWIND-Verbundgebiets – einsetzen, ist davon auszugehen, dass der Grundbetrag den dienstlichen Einsatz nicht mehr deckt. In diesem Fall sollen die Mitarbeitenden deshalb Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung in Form einer Zusatzpauschale haben. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der für die Zusatzpauschale festgelegte Schwellenwert im Einzelfall, wenn er knapp nicht erreicht wird, ungerecht erscheinen mag. Dieser Umstand ist zugunsten einer einfachen Vollzugslösung aber hinzunehmen.</p>
<p><b>Art. 4 – Halbtax-Abonnement</b></p> <p><sup>1</sup> Angestellte, welche die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 1 erfüllen, können auf Rechnung des Arbeitgebers ein Halbtax-Abonnement beziehen.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement Finanzen bestimmt die Bezugsstelle.</p>	<p><b>Gemeinde Hundwil</b></p> <p>Bereits heute besitzen viele Arbeitnehmende ein Halbtax und benötigen dieses für private Zwecke. Wenn die Kantonale Verwaltung AR sich dazu entscheidet, sämtlichen Personen ein Halbtax anzubieten, dann soll er sich nur mit einem Anteil von 50 – 70 % daran beteiligen. Sobald etwas gratis angeboten wird, wird es von der Mehrheit beansprucht, obwohl es nicht sicher genutzt wird. Beim Halbtax ist zu beachten, dass es mehrheitlich für private Zwecke und nicht für den Arbeitsweg verwendet wird. Ebenso wird dieses Angebot nicht zu einer Veränderung des motorisierten Individualverkehrs führen.</p>	<p>35) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Auslagen, welche den Mitarbeitenden in Erfüllung ihrer dienstlichen Tätigkeit erwachsen, zu ersetzen. Bei Mitarbeitenden, welche das Halbtax-Abonnement aus dienstlichen Gründen benötigen, ist somit ausgeschlossen, dass der Arbeitgeber sich nur teilweise an der Finanzierung dieses Abonnements beteiligt. Entsprechend könnte eine teilweise Finanzierung des Halbtax-Abonnements nur dort erfolgen, wo das Abonnement nicht aus dienstlichen Gründen benötigen, d.h. die Mitarbeitenden nicht genügend Dienstreisen machen, dass sich ein Halbtax-Abonnement lohnen würde. Unterschiedliche Finanzierungsanteile, welche abhängig davon sind, ob das Halbtax-Abonnement dienstlich benötigt wird oder nicht, würden jedoch dem Ziel der</p>

	<p><b>Gemeinde Schönengrund</b></p> <p>Warum genau werden Ostwind- und Halbtax-Abonnement angeboten? Aktuell wäre bei der Vergünstigung eine Kombination von Halbtax- und Ostwind-Abonnement möglich, was nicht nachvollziehbar ist. Eine Kombination wäre nur unter besonderen Umständen gutzuheissen, bspw. wenn Dienstreisen nicht durch das Ostwind-Abonnement abgedeckt werden können.</p>	<p>Vorlage widersprechen, die Nutzung des öffentlichen Verkehrs bei sämtlichen Mitarbeitenden sowohl im dienstlichen als auch im ausserdienstlichen Kontext zu fördern (vgl. auch Stellungnahme Nr. 35). Im Übrigen wäre eine solche Lösung auch administrativ sehr aufwändig, da mit ihr ein erheblicher Kontrollaufwand verbunden wäre.</p> <p>36) Neben der Steigerung bzw. dem Erhalt der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit als Arbeitgeber hat die Vorlage zum Ziel, die Nutzung des öffentlichen Verkehrs unter den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zu fördern, und zwar sowohl im dienstlichen als auch im ausserdienstlichen Kontext. Das OSTWIND-Firmenabonnement soll für die Mitarbeitenden insbesondere auch einen Anreiz setzen, bei der Zurücklegung des Arbeitswegs auf öffentliche Verkehrsmittel zu setzen. Die Finanzierung des Halbtax-Abonnements zielt im Gegensatz dazu eher auf den ausserdienstlichen Kontext ab. Das Vorhandensein eines Halbtax-Abonnements kann nämlich vor allem in der Freizeit ein Faktor sein, dass anstelle von Privatfahrzeugen vermehrt öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Mit der Finanzierung eines Halbtax-Abonnements für sämtliche Mitarbeitende, welche die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 öVAV erfüllen, soll die mit der Vorlage beabsichtigte Lenkungswirkung somit verstärkt und die Mitarbeitenden motiviert werden, den öffentlichen Verkehr vor allem auch in der Freizeit zu nutzen. Mit der dienstfahrtenunabhängigen Finanzierung des Halbtax-Abonnements können ausser-</p>
--	---	--

	<p><b>SP Appenzell Ausserrhoden</b> Die Neuregelung der Vergütung des Halbtax-Abonnements wird begrüsst. Bisher erhielten vor allem Angestellte der höheren Lohnklassen mit häufigen interkantonalen Kontakten ein Halbtax-Abonnement zur Verfügung gestellt. Viele Angestellte konnten damit nicht von dieser Vergünstigung profitieren. Der Besitz eines Halbtax-Abonnements ist aber häufig ein wichtiger Punkt bei der Wahl der Verkehrsmittel, insbesondere auch in der Freizeit.</p> <p><b>SVP Appenzell Ausserrhoden</b> Warum genau werden Ostwind und Halbtax angeboten? Aktuell wäre bei der Vergünstigung eine Kombination von Halbtax und Ostwind-Abo möglich, was nicht nach-</p>	<p>dem die Ungleichbehandlungen, welche sich aus der geltenden Regelung in Art. 6 Abs. 1 des Reglements über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettendienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS; bGS 142.211.1) ergeben, beseitigt werden. Mit der Neuregelung in Art. 4 öVAV entfällt nämlich die Notwendigkeit zur Vornahme einer ohnehin unzuverlässigen Prognose darüber, ob im Laufe des Jahres genügend Dienstfahrten mit dem öffentlichen Verkehr anfallen, damit sich das Halbtax-Abonnement lohnt. Die Finanzierung des Halbtax-Abonnements liegt künftig somit nicht mehr im Ermessen der vorgesetzten Stellen, sondern sämtliche Mitarbeitenden können gleichermassen davon profitieren.</p> <p>37) Kenntnisnahme</p> <p>38) Vgl. Stellungnahme Nr. 36</p>
--	--	---

	<p>vollziehbar ist. Eine Kombination wäre nur unter besonderen Umständen gutzuheissen, wie beispielsweise, wenn Dienstreisen nicht durch das Ostwind-Abo abgedeckt werden können.</p> <p>Wenn nebst dem Ostwind-Abo auch das Halbtax angeboten wird, wer respektive wie genau wird die Abgabe und effektive Nutzung kontrolliert?</p> <p><b>FDP.Die Liberalen</b></p> <p>Eine Mehrheit der FDP-Parteileitung würde (wenn überhaupt) nur die Möglichkeit des Halbtax-Abonnements anbieten. Dies aber nur auf Antrag der Mitarbeitenden und in Form einer fixen Vergütung. Beruflich bedingte ÖV-Reisespesen sind demnach konsequent zum Halbtax-Tarif zu vergüten. Ebenso wird die Spesenrückvergütung von SBB-GA-Besitzern zum Halbtax-Tarif favorisiert – ohne fixe Kostenbeteiligung am SBB-GA. Eine zusätzliche Vergünstigung von OSTWIND-Abonnements wird auch nicht unterstützt.</p>	<p>39) Vgl. Stellungnahme Nr. 35 und 36</p>
<p><b>Art. 5 – Vollzug</b></p> <p><sup>1</sup> Das Departement Finanzen kann Weisungen für einen einheitlichen Vollzug erlassen.</p>		